

Antrag

der Abg. Julia Goll u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

**des Ministeriums des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen**

Änderung der Sitze von Landkreisen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele Landkreise seit dem Kreisreformgesetz vom 26. Juli 1971 (GBl. S. 314) in einem förmlichen Antrag oder in einer formlosen Anfrage die Frage der Änderung des Sitzes aufgeworfen haben;
2. in welchen dieser Fälle es zu einem förmlichen Gesetzgebungsverfahren kam;
3. welche Haltung das Innenministerium generell zur Zweckmäßigkeit von Änderungen von Sitzen von Landkreisen einnimmt;
4. welche Gründe aus Sicht des Innenministeriums insbesondere eine Änderung des Sitzes bei Landkreisen rechtfertigen könnten;
5. ob sie eine zumindest für solche Landkreise, deren Sitz sich nicht in einer kreisangehörigen Gemeinde des Landkreises befindet, eine gesonderte Beurteilung für geboten erachtet;
6. welche Vor- und Nachteile sie darin sieht, wenn der Sitz eines Landkreises sich in einer Gemeinde außerhalb des Landkreises befindet;
7. wie sie es bewertet, wenn Kreistage durch Abstimmungen mit einer qualifizierten Mehrheit die Möglichkeit erhalten würden, ein förmliches Verfahren einzuleiten, das eine zwingende Befassung des Landtags und der Landesregierung vorsehen würde.

27.8.2021

Goll, Weinmann, Karrais, Bonath, Brauer, Haußmann,
Dr. Jung, Dr. Schweickert, Birnstock, Fischer FDP/DVP

Eingegangen: 27.8.2021 / Ausgegeben: 28.9.2021

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Begründung

Die Namen und der Sitz der 35 Landkreise sind durch das Kreisreformgesetz vom 26. Juli 1971 festgelegt. Änderungen des Sitzes können daher nur durch den Gesetzgeber vorgenommen werden. Gerade bei solchen Landkreisen, deren Sitz außerhalb des eigenen Landkreises liegt, kommt es immer wieder zu Diskussionen über eine mögliche Verlagerung des Sitzes. Zuletzt etwa beehrte die Mehrheit des Kreistags des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald einen derartigen Wechsel, welchem das Innenministerium ablehnend gegenüberstand.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 21. September 2021 Nr. IM2-22-27/1 nimmt das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie viele Landkreise seit dem Kreisreformgesetz vom 26. Juli 1971 (GBl. S. 314) in einem förmlichen Antrag oder in einer formlosen Anfrage die Frage der Änderung des Sitzes aufgeworfen haben;

Zu 1.:

An die Landesregierung sind in den vergangenen 30 Jahren, für welche die entsprechenden Akten mit vertretbarem Aufwand ausgewertet werden konnten, lediglich zwei Fälle im Sinne der Fragestellung herangetragen worden. Es handelte sich dabei jeweils um formlose Anfragen an das Innenministerium nach den allgemeinen Voraussetzungen für eine Änderung des Sitzes des Landratsamts, die im Zusammenhang mit strategischen Überlegungen des jeweiligen Landkreises zur baulichen Unterbringung des Landratsamts standen. Eine Abfrage bei den Rechtsaufsichtsbehörden und beim Landkreistag Baden-Württemberg hat ergeben, dass dort keine weiteren Bestrebungen im Sinne der Fragestellung bekannt geworden sind.

2. in welchen dieser Fälle es zu einem förmlichen Gesetzgebungsverfahren kam;

Zu 2.:

Ein förmliches Gesetzgebungsverfahren wurde nicht eingeleitet; die für den jeweiligen Sitz der Landratsämter maßgeblichen Vorschriften des Kreisreformgesetzes vom 26. Juli 1971 (GBl. S. 314) sind seit Inkrafttreten unverändert.

3. welche Haltung das Innenministerium generell zur Zweckmäßigkeit von Änderungen von Sitzen von Landkreisen einnimmt;

4. welche Gründe aus Sicht des Innenministeriums insbesondere eine Änderung des Sitzes bei Landkreisen rechtfertigen könnten;

5. ob sie eine zumindest für solche Landkreise, deren Sitz sich nicht in einer kreisangehörigen Gemeinde des Landkreises befindet, eine gesonderte Beurteilung für geboten erachtet;

6. welche Vor- und Nachteile sie darin sieht, wenn der Sitz eines Landkreises sich in einer Gemeinde außerhalb des Landkreises befindet;

Zu 3. bis 6.:

Nach § 4 Absatz 2 der Landkreisordnung wird der Sitz des Landratsamts durch Gesetz bestimmt. Die Sitze der Landratsämter wurden im Kreisreformgesetz festgelegt.

Aus Sicht der Landesregierung kommt eine Gesetzesänderung zur Verlegung des Sitzes eines Landratsamts im Einzelfall aus grundsätzlichen Erwägungen nicht in Betracht. Das Kreisreformgesetz kam damals auf Basis mehrerer Modelle und Gutachten nach langen Beratungen und intensiver Kompromissuche im Landtag zustande. Die Festlegung der Sitze der Landratsämter beruhte überwiegend auf politischen Entscheidungen und Kompromissen, die sich zum Teil aus dem Zusammenschluss früherer (Alt-)Kreise ergeben hatten und in welche die unterschiedlichsten Aspekte eingeflossen sind, u. a. die geographische Lage, die verkehrliche Erreichbarkeit aus den Kreisgemeinden sowie die zentralörtlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Funktionen der festgelegten Kreissitze. An der damaligen Wertung ist aus Sicht der Landesregierung auch heute noch festzuhalten.

7. wie sie es bewertet, wenn Kreistage durch Abstimmungen mit einer qualifizierten Mehrheit die Möglichkeit erhalten würden, ein förmliches Verfahren einzuleiten, das eine zwingende Befassung des Landtags und der Landesregierung vorsehen würde.

Zu 7.:

Eine Änderung der Rechtslage ist aus Sicht der Landesregierung nicht angezeigt. Auf die Stellungnahme zu den Ziffern 3 bis 6 wird verwiesen.

Strobl

Minister des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen